

B e s c h l u s s

Aufgrund des Urlaubs und des sich anschließenden Ruhestandes der Richterin am Amtsgericht Hinkers werden die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Dorsten bereits mit Wirkung ab dem 25.04.2026 wie folgt verteilt:

I.)

1. Allgemein:

Soweit die Geschäfte nach Namen aufgeteilt sind, ist für die Zuständigkeit der Name des nach dem Alphabet vorrangigen Beklagten, Beschuldigten, Angeklagten, Betroffenen oder Antragsgegners maßgebend. Bei Klagen auf Grund von Verkehrsunfällen und mehreren Beklagten ist zunächst der Name des Halters, sodann des Fahrers und letztlich der Versicherung, bei Firmennamen, sofern ein Privatname enthalten ist, der erste Buchstabe des Hausnamens, anderenfalls der erste Buchstabe des Firmennamens maßgebend. Adelstitel und eindeutige Namenszusätze wie z.B. „von“, „ter“ und „de“ bleiben unberücksichtigt.

Hinsichtlich des Namens eines Beklagten, Beschuldigten, Betroffenen, Angeklagten oder Antragsgegners ist derjenige Name maßgebend unter dem der/die Genannte in der Antragschrift, Klageschrift, Anklage etc. jeweils bezeichnet ist.

Ist der Beklagte, Beschuldigte, Betroffene, Angeklagte, Antragsgegner dort mit mehreren Namen bezeichnet, gilt der Name, der im Alphabet vorrangig ist.

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters bei Ermittlungssachen gegen Unbekannt richtet sich nach dem Namen des nach dem Alphabet ersten Geschädigten.

2. Familiensachen:

a)

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt.

aa)

Für jeden Neueingang in F- und AR-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens, auch AR-Verfahrens, das noch anhängig ist oder - für den Fall, dass der maßgebliche Buchstabe noch zu der Abteilung gehört - deren rechtskräftige Erledigung nach dem 31.12.2024 eingetreten ist, in der Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. Es reicht aus, wenn eine Person identisch ist. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die damit in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

bb)

Ist danach in einer Abteilung eine Familiensache oder AR-Sache als Familiensache bereits aus demselben Personenkreis zu den oben genannten Stichtagen anhängig gewesen, so werden dieser Abteilung die Verfahren desselben Personenkreises zugeteilt.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren, für die die oben genannten Stichtage zutreffen, aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem eingangsjüngsten Verfahren zuständig.

Laufende Verfahren sind unabhängig vom Stichtag vorstückbestimmend und gehen erledigten Verfahren bei der Vorstückbestimmung vor. Besteht die frühere Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die nun für den Buchstaben zuständig ist.

cc)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen zuständig.

Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

dd)

Im Falle einer Zurückverweisung aus der Rechtsmittelinstanz bleibt stets die Ursprungsabteilung zuständig, sofern nicht durch das Rechtsmittelgericht etwas anderes bestimmt worden ist.

b)

Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Abteilungen aufgrund des Namens.

In Ehe- und Folgesachen ist für die Zuständigkeit der gemeinsame Familienname maßgebend, bei Fehlen eines Familiennamens oder Namensverschiedenheit zu-

nächst der Name der gemeinsamen Kinder, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, der Name des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Sind mehrere Kinder betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten Kind.

In isolierten Sorgerechts- und Umgangssachen sowie in Adoptions- und Abstammungssachen richtet sich bei Namensverschiedenheiten die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes bzw. des Anzunehmenden. Das gilt auch, soweit in Abstammungsverfahren die Zahlung von Kindesunterhalt verlangt wird. Bei mehreren Kindern ist der Name des jüngsten Kindes entscheidend.

In isolierten Versorgungsausgleichsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem (früheren) gemeinsamen Namen der (damaligen) Ehegatten, bei Namensverschiedenheit nach dem Namen des beteiligten Ehemannes.

3. Strafsachen:

Haftsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind sämtliche Entscheidungen über Freiheitsentziehungen, die sich primär nach der StPO richten. Nach der Entscheidung über einen eiligen Antrag ist nicht mehr die Zuständigkeit des an dem Tag zuständigen Haftrichters, sondern die des ordentlichen Dezernenten gegeben.

4. Zivilsachen:

Soll gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Verfahren angeordnet werden, so kann die Verbindung aus der Abteilung erfolgen, in der das ältere Verfahren eingetragen ist. In der Abteilung mit dem älteren Verfahren bleibt das verbundene Verfahren anhängig. Die Verbindung erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Dezernenten des jüngeren Verfahrens.

II.)

Es übernehmen folgende Aufgaben:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Hillebrand:

- a) Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind,
- b) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, M, N, P, S (ohne Sch und St), T und W einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 17),
- c) die Vertretung im Beisitz des erweiterten Schöffengerichts,
- d) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters in Straf- und Owi-Sachen nach §§ 27 Abs. 3, 30 StPO,
- e) Vorlagen und Rechtsbehelfe in Grundbuch- und Hinterlegungssachen,
- f) Rechtshilfeersuchen von Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten,
- g) die Rechts- und Amtshilfeersuchen, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind.

2. Richterin am Amtsgericht Hinkers:

die Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter übertragen sind.

3. Richterin am Amtsgericht Kramer:

- a) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Buchstaben A, B – E, G, I, J, K, Q, R, St, Sch, X, Y und Z einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 12),
- b) die Geschäfte aus dem Urkundsregister II, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind,
- c) Vorlagen und Rechtsbehelfe in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen J, K und L,
- d) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters soweit sie nicht ausdrücklich anders geregelt sind,
- e) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht nach Zurückweisung einer beim Schöffengericht anhängig gewesenen Strafsache aus der Revision, soweit der nach dieser Geschäftsverteilung zuständige Richter bereits bei der Erstentscheidung mitgewirkt hat.

4. Richter Grolla:

- a) falls eine der Parteien durch die Kanzlei „Hagemann, Funke, Mühlbauer“ vertreten wird: Die B-, H- und C- Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben C, D, E, G, I, J, P, R, S, Q, V (Abt. 21 und Abt. 30),

- b) die B- H- und C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben B, K, M, N und O (Abt. 8 und Abt. 30),
- c) die B-, H- u. C-Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben A, F, H, L, U, T, W, X, Y und Z (Abt. 3),
- d) die Wohnungseigentumssachen (Abt. 3),
- e) die Verfahren betreffend Räumungsschutz, die sich aus diesen Zivilprozessen ergeben,
- f) die richterlichen Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, dem Aufenthaltsgesetz sowie Abschiebehaftsachen, soweit sie nicht in der Geschäftsverteilung gesondert geregelt sind,
- g) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 40 einschließlich der Rechtshilfeersuchen,
- h) als gesonderte Eilzuständigkeit (Tageseildienst) alle unter dem Register XVII (Abt. 4 und 40) eingehenden unaufschiebbaren Eilsachen nach Betreuungsrecht, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlungen freitags und mittwochs,
- i) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) der Abt. 44 freitags und mittwochs.

5. Richterin am Amtsgericht Bookjans:

- a) falls keine der Parteien durch die Kanzlei „Hagemann, Funke, Mühlbauer“ vertreten wird: Die B-, H- und C- Sachen des Zivilprozessregisters betreffend Antragsgegner und Beklagte mit den Buchstaben C, D, E, G, I, J, P, R, S, Q, V (Abt. 21 und Abt. 30),
- b) Nachlass- und Teilungssachen (Abt. 10),
- c) alle Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen,
- d) die Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsrichters in Familiensachen,
- e) die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen,
- f) Landwirtschaftssachen.

6. Richterin am Amtsgericht Brüggemann:

- a) die Einzelrichterstrafsachen des Strafprozessregisters (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben K, R, S, und U – jeweils außer Jugendsachen (Abt. 25 Ds),
- b) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben K, R, S und U – jeweils außer Jugendsachen (Abt. 25 Cs),
- c) die Einzelrichterstrafsachen des Strafprozessregisters (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) einschließlich AR – Bewährungssachen mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, T, V, W, X, Y und Z – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Ds),
- d) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben B, L, M, N, O, Q, T, V, W, X, Y und Z – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 23 Cs),
- e) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht,

- f) aus dem Richterdezernat 9 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen, soweit keine (Jugend-)Schöffensachen betroffen sind,
- g) Haftsachen (Vorführungen) sowie die beschleunigten Verfahren am Freitag, sowie am Montag nach der Tabelle unter III.) 8,
- h) Privatklegesachen (Bs) einschließlich der Entscheidungen gemäß § 36 Schiedsmannsordnung,
- i) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen und Landwirtschaftssachen,
- j) Rechtshilfesachen in Straf- und Disziplinarsachen.

7. Richterin am Amtsgericht Wischermann:

- a) die Auswahl und Auslosung der Schöffen,
- b) den Vorsitz im Schöffengericht und im erweiterten Schöffengericht (Abt. 7 und 22), einschließlich der AR Bewährungssachen,
- c) aus dem Richterdezernat 9 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen, soweit (Jugend-)Schöffensachen betroffen sind,
- d) aus dem Richterdezernat 6 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen, soweit die Abt. 25 betroffen ist,
- e) Haftsachen (Vorführungen) sowie die beschleunigten Verfahren am Donnerstag, sowie am Montag nach der Tabelle unter III.) 8,
- f) die Aufgaben der Güterichterin zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

8. Richterin am Amtsgericht Lütkeheier:

- a) Ordnungswidrigkeiten aller Art, auch bzgl. Jugendlicher und Heranwachsender einschließlich Erziehungssachen und Rechtshilfesachen (Abt. 19 und 29),
- b) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 4 einschließlich der Rechtshilfeersuchen, mit den Endziffern 6 – 9,
- c) als gesonderte Eilzuständigkeit (Tageseildienst) alle unter dem Register XVII (Abt. 4 und 40) eingehenden unaufschiebbaren Eilsachen nach Betreuungsrecht, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlungen an Montagen,
- d) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) der Abt. 44 an Montagen.

9. Richter Dr. Schulze:

- a) übrige Gs-Sachen (soweit keine Sonderregelung besteht) des Strafprozessregisters gegen Erwachsene,
- b) die Einzelrichterstrafsachen (inkl. Gs-Sachen, soweit keine Sonderregelung – z.B. für Haftvorführungen - besteht) des Strafprozessregisters einschließlich AR

- Bewährungssachen mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, J und P – jeweils außer Jugendsachen - (Abt. 5 Ds),
- c) Strafbefehlsverfahren einschließlich der Verhandlungen nach eingelegtem Einspruch mit den Buchstaben A, C, D, E, F, G, H, I, J und P – jeweils außer Jugendsachen – (Abt. 5 Cs),
- d) Haftsachen (Vorführungen) sowie die beschleunigten Verfahren am Dienstag und Mittwoch, sowie am Montag nach der Tabelle unter III.) 8,
- e) die dem Familiengericht zugewiesenen Sachen mit den Anfangsbuchstaben H, L, O, U und V einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Adoptionssachen (Abt. 13),
- f) die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zurückverwiesenen Sachen,
- g) die Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen,
- h) aus dem Richterdezernat 7 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen,
- i) aus dem Richterdezernat 6 gem. § 354 StPO nach Revision zurückverwiesenen Sachen, soweit nicht die Abt. 25 betroffen ist,
- j) die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschl. der Sachen, in denen nach § 26 GVG Anklage erhoben worden ist (Abt. 24),
- k) die Geschäfte des Jugendrichters (Einzelrichter Abt. 9) mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- l) Gs-Sachen in Jugendsachen (ohne Haftsachen) gem. §§ 45 und 47 JGG und vereinfachte Verfahren nach § 76 ff JGG,
- m) Gs-Sachen (soweit keine Sonderregelung besteht) des Strafprozessregisters gegen Heranwachsende und Jugendliche,
- n) die von anderen Gerichten übernommenen AR-Bewährungssachen, soweit dafür das Jugendgericht beziehungsweise das Jugendschöffengericht zuständig ist,
- o) Rechtshilfeersuchen in Jugendschutzsachen,

10. Richterin Baronesse von Engelhardt:

- a) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG (Register XIV) an Dienstagen und Donnerstagen,
- b) die dem Betreuungsgericht zugewiesenen Aufgaben des Registers XVII der Abt. 4 einschließlich der Rechtshilfeersuchen, mit den Endziffern 0 – 5,
- c) als gesonderte Eilzuständigkeit (Tageseildienst) alle unter dem Register XVII (Abt. 4 und 40) eingehenden unaufschiebbaren Eilsachen nach Betreuungsrecht, insbesondere Anträge auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder Zwangsbehandlungen an Dienstagen und Donnerstagen,
- d) die richterlichen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. die richterlichen Aufgaben des Vollstreckungsgerichts.

III.)

1. Es vertreten sich die Richterinnen und Richter wie folgt:

- a) **Dr. Hillebrand** wird mit Ausnahme der Verwaltungssachen von **Kramer** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) vertreten,
- b) **Dr. Hillebrand** wird in Verwaltungssachen von **Kramer** (ersatzweise von **Hinkers**) vertreten,
- c) **Wischermann** wird von **Dr. Schulze** (ersatzweise von Brüggemann) vertreten,
- d) **Kramer** wird in Familiensachen mit den Endziffern 1-7 von **Dr. Hillebrand** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) und im Übrigen von **Dr. Schulze** (ersatzweise von **Dr. Hillebrand**) vertreten,
- e) **Brüggemann** wird in Abt. 23 und in beschleunigten Verfahren sowie Haftsachen von **Dr. Schulze** (ersatzweise von **Wischermann**) und im Übrigen von **Wischermann** (ersatzweise von **Dr. Schulze**) vertreten,
- f) **Hinkers** wird von **von Engelhardt** vertreten,
- g) **Dr. Schulze** wird in beschleunigten Verfahren und Haftsachen dienstags von **Wischermann** (ersatzweise **Brüggemann**) und mittwochs von **Brüggemann** (ersatzweise **Wischermann**) vertreten; in Jugendsachen (inkl. Jugendschöffensachen) wird er von Brüggemann (ersatzweise Wischermann) und in den übrigen Strafsachen von **Wischermann** (ersatzweise von **Brüggemann**); in Familiensachen wird er von **Kramer** (ersatzweise von **Dr. Hillebrand**) und im Übrigen von **Grolla** (ersatzweise von **Wischermann**) vertreten,
- h) **Bookjans** wird von **Grolla** (ersatzweise von **von Engelhardt**) vertreten,
- i) **Grolla** wird in Zivilsachen von **Bookjans** und im Übrigen von **von Engelhardt** (ersatzweise von **Lütke-meier**) vertreten,
- j) **von Engelhardt** wird von **Lütke-meier** (ersatzweise **Grolla**) vertreten,
- k) **Lütke-meier** wird von **von Engelhardt** (ersatzweise von **Grolla**) vertreten.

2. Anträge, die – entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Essen zum konzentrierten Bereitschaftsdienst (Abschnitt G) festgelegten Form bzw. Vorführreife – vor Beginn des zentralisierten Eildienstes gestellt wurden, sind vom Amtsgericht Dorsten zu bearbeiten.

3. Sind auch d. Vertreter/Vertreterin und d. Ersatzvertreter/Ersatzvertreterin verhindert, so vertreten sich die Richter/innen in folgender Ringreihenfolge, die jeweils bei dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter/in beginnt:

Brüggemann - Wischermann - Dr. Schulze - Kramer -

Dr. Hillebrand - Bookjans - von Engelhardt - Grolla - Lütke-meier -

Zuständig ist der/die Richter/in, der/die in dieser Reihenfolge dem nach der Geschäftsverteilung originär zuständigen Richter/in als erster folgt.

4. Die zuständige Geschäftsstelle hat in eiligen Fällen den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter/in zu kontaktieren (ggfs. auch telefonisch). Ist die Vertretung bekannt, so ist d. Vertreter/Vertreterin zu kontaktieren. Wurden die Kräfte des Wachtmeisterdienstes vor der Geschäftsstelle informiert, so haben sie die zuständige Geschäftsstelle zu kontaktieren.

Sollte sich d. Richter/in nicht für zuständig erachten, so ist es seine/ihre Aufgabe die Zuständigkeit mit d. Richter/in zu klären, der/die von ihm/ihr für zuständig gehalten wird.

5. Ein Vertretungsfall liegt nicht vor, wenn der ordentliche Dezernent während der ordentlichen Dienstzeiten nicht im Hause und auch nicht erreichbar ist, es sei denn die Abwesenheit beruht auf Urlaub, Krankheit oder dienstlichen Gründen.

6. Eine Vertretung in Familien- und Betreuungssachen durch einen Proberichter, der sich im ersten Jahr nach seiner Ernennung befindet, findet nicht statt. Er gilt in einem solchen Fall als verhindert, so dass der nächste Vertreter berufen ist.

7. Für den Tageseildienst in Betreuungssachen gilt:

- a) Die nach 15:00 Uhr bzw. 15:30 Uhr eingehenden Anträge, die nicht von d. Richter/Richterin des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit d. Richters/Richterin, d. am folgenden Werktag Tageseildienst hat.
- b) Sollte eine Sache nicht (vollständig) am Tag der Zuständigkeit bearbeitet werden können oder keines sofortigen Tätigwerdens bedürfen, geht die Zuständigkeit auf d. ordentliche(n) Dezernenten/Dezernentin über. Auch für die Folgeentscheidung richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung für Betreuungsverfahren.
- c) Die Vertretung des Tageseildienstes richtet sich nach der Vertretung in Betreuungssachen.

8. Für die Haftsachen und die beschleunigten Verfahren am Montag gilt folgende Tabelle:

Tag	Zuständiger Dezernent	Vertretung
27.04.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
04.05.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
11.05.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
18.05.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
01.06.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
08.06.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
15.06.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
22.06.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
29.06.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
06.07.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
13.07.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
20.07.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
27.07.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
03.08.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
10.08.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
17.08.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
24.08.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
31.08.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
07.09.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
14.09.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
21.09.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
28.09.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
05.10.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
12.10.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
19.10.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
26.10.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
02.11.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
09.11.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
16.11.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
23.11.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
30.11.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
07.12.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)
14.12.2026	Dr. Schulze	Wischermann (Brüggemann)
21.12.2026	Brüggemann	Dr. Schulze (Wischermann)
28.12.2026	Wischermann	Brüggemann (Dr. Schulze)

IV.)

1. Im Katastrophenfall (längerer Stromausfall, Unwetterkatastrophe, Krieg etc.) ergibt sich die Zuständigkeit für sämtliche eilige Dienstgeschäfte aus der folgenden Einteilung (Vertreter in Klammern) bis ein ordentlicher Dienstbetrieb wieder möglich ist:

a) 1. Halbjahr:

mo. **von Engelhardt (Dr. Hillebrand)**

di. **Bookjans (Dr. Schulze)**

mi. **Lütkemeier (Grolla)**

do. **Kramer (Wischermann)**

fr. **Brüggemann (von Engelhardt)**

b) 2. Halbjahr:

mo. **Dr. Hillebrand (von Engelhardt)**

di. **Dr. Schulze (Bookjans)**

mi. **Grolla (Lütkemeier)**

do. **Wischermann (Kramer)**

fr. **von Engelhardt (Brüggemann)**

2. Der Katastrophenfall im Sinne der Ziffer IV.) 1. wird durch den Direktor des Amtsgerichts festgestellt.

46282 Dorsten, 20.04.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Hillebrand

Hinkers

Kramer

Brüggemann

Bookjans